



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

12. Dezember 2013

37. Jahrgang / Nr. 44

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

304. Änderung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms für den **Landkreis Cuxhaven**; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

305. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013
306. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 68 "Stader Straße"
307. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 117 "Am Nordeschweg" vom 24. September 2012

308. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. November 2013

309. Bekanntmachung der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Die Pferdeweide" der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 30. September 2013

310. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes "Landesstube Alten Landes Wursten"** für das Haushaltsjahr 2013 vom 18. April 2013

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 304.

### **ÄNDERUNG des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven vom 12. Dezember 2013

1. Der Landkreis Cuxhaven gibt hiermit seine Absicht bekannt, gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 27. November 2013 den sachlichen Teilabschnitt Windenergie seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) vom 28. Juni 2012 zu ändern.
2. Gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird hiermit das Verfahren zur Änderung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie des RROP eingeleitet.
3. Als Zielrichtung für diese Änderung ist der Anpassungsbedarf des RROP an die Vorgaben aktueller Rechtsprechungen hinsichtlich der regionalplanerischen Steuerung von Windenergieanlagen zu sehen.
4. Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden
  - Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Cuxhaven,
  - die benachbarten Träger der Regionalplanung,
  - die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG),
  - die nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. § 38 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
  - Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Landkreises von Bedeutung ist und
  - Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,

aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs des RROP bis zum 20. Januar 2014 schriftlich mitzuteilen. Sie

sind an den Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, 27470 Cuxhaven zu richten.

Die Hinweise und Anregungen können zusätzlich oder ersatzweise auch per eMail an [s.grotthoff@landkreis-cuxhaven](mailto:s.grotthoff@landkreis-cuxhaven) gerichtet werden. Den betroffenen Stellen soll hierdurch die Möglichkeit eröffnet werden, frühzeitig durch Vorschläge und Anregungen am Aufstellungsverfahren mitzuwirken. Die Beteiligten werden gebeten, Auskunft über beabsichtigte und bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben für die Neuaufstellung des RROP von Bedeutung sein können.

5. Nach Erstellung des Entwurfs zum sachlichen Teilabschnitt Windenergie des RROP wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG in Verbindung mit §§ 3 und 5 NROG durchgeführt.
6. Bis zum Abschluss des Änderungsverfahrens gilt der sachliche Teilabschnitt Windenergie des RROP 2012 fort. Mit Inkrafttreten des neuen Teilabschnittes Windenergie wird der Teilabschnitt des RROP 2012 außer Kraft gesetzt.

Cuxhaven, den 12. Dezember 2013

**Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat  
Bielefeld**

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 305.

### **ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKmVG) hat der Rat der Stadt Hemmoor in der Sitzung am 07. November 2013 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen Gesamt- beträge	erhöht um	vermin- dert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1 ordentliche Erträge	5.920.500	0	0	5.920.500
1.2 ordentl. Aufwendg.	5.920.500	0	0	5.920.500
1.3 außerordentl. Erträge	0	0	0	0
1.4 außerordentl. Aufwendg.	0	0	0	0
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	5.733.500	0	0	5.733.500
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	5.500.700	0	0	5.500.700
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigk.	1.976.700	736.900	0	2.713.600
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigk.	2.370.800	736.900	0	3.107.700
2.5 Einzahlungen f. Finanzierungstätigk.	115.000	0	0	115.000
2.6 Auszahlungen f. Finanzierungstätigk.	153.400	0	0	153.400
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.825.200	736.900	0	8.562.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.024.900	736.900	0	8.761.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Hemmoor, den 07. November 2013

**Stadt Hemmoor**

Saul Bürgermeister	(L.S.)	Brauer Stadtdirektor
-----------------------	--------	-------------------------

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hemmoor für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober

2013 (Nds. GVBl. S. 258) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 03. Dezember 2013 unter dem Aktenzeichen 15 02 10.2 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis 27. Dezember 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor öffentlich aus.

Hemmoor, den 12. Dezember 2013

**Stadt Hemmoor**  
**Der Stadtdirektor**  
Brauer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 12.12.2013 S. 333 -

# 306.

**SATZUNG**  
**der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,**  
**zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung**  
**im Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 68 "Stader Straße"**

Der Rat der Stadt Hemmoor hat in seiner Sitzung am 07. November 2013 beschlossen, die geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 68 „Stader Straße“ zu sichern. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 07. November 2013 auf der Grundlage des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Zu sichernde Planung**

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 68 „Stader Straße“ und zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (BauGB) werden die davon betroffenen Flächen bezeichnet und festgelegt.

§ 2

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 68 „Stader Straße“. Er umfasst die darin gelegene Gesamtfläche des Flurstücks 98/6, Flur 2, Gemarkung Basbeck. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (S. 335) durch Umrandung dargestellt.

§ 3

**Rechtswirkungen**

Die Stadt Hemmoor ist berechtigt, in Bezug auf die in § 2 aufgeführten Flurstücke zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht auszuüben.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

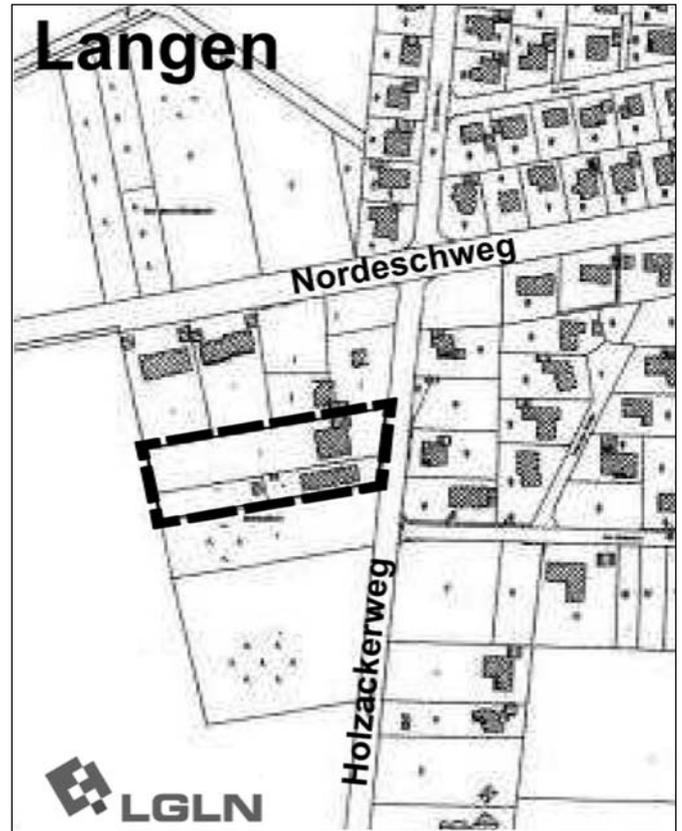
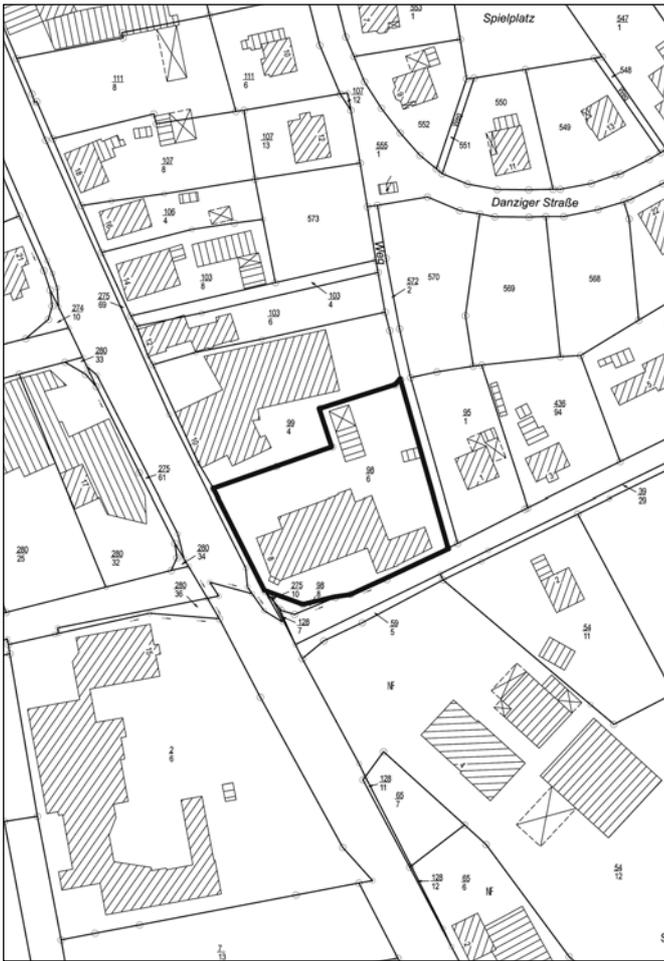
Hemmoor, den 02. Dezember 2013

**Stadt Hemmoor**

Saul Bürgermeister	(L.S.)	Brauer Stadtdirektor
-----------------------	--------	-------------------------

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres
- und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren



seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

## 307.

### SATZUNG der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 117 „Am Nordeschweg“ vom 24. September 2012

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 117 „Am Nordeschweg“, Ortschaft Langen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den 24. September 2012

(L.S.) **Stadt Langen**  
**Der Bürgermeister**  
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 117 „Am Nordeschweg“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 117 „Am Nordeschweg“ in Kraft.

### Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 29. November 2013

**Stadt Langen**  
**Der Bürgermeister**  
Krüger

## 308.

### DRITTE SATZUNG zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. November 2013

Aufgrund der §§ 10, 13, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 27. November 2013 folgende Satzung beschlossen:



1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	69.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	81.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	69.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	81.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 2,05 €/je Einwohner festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 2.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Dorum, den 18. April 2013

<b>Landesstube Alten Landes Wurten</b>	
Diekhoff	Neumann
Landesvorsteher	(L.S.)      Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wurten“ für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) in der Zeit vom 16. Dezember 2013 bis 27. Dezember 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum öffentlich aus.

Dorum, den 12. Dezember 2013

**Zweckverband  
Landesstube Alten Landes Wurten  
Der Geschäftsführer  
Neumann**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

